

Gemeinde Kirchberg an der Iller

Landkreis Biberach

Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 2 Nr.2 LBO (Stellplatzsatzung)

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 16 Ges. vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 186) hat der Gemeinderat am 08.10.2019 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften (Stellplatzsatzung) soll aus Gründen des Verkehrs oder aus städtebaulichen Gründen für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus § 37 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) ergebende Stellplatzverpflichtung für Wohnungen modifiziert werden.

§ 2 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtungen für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 2,0 Stellplätze erhöht.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nicht für Bereiche in denen in einem örtlichen Bebauungsplan eine abweichende Regelung festgelegt wurde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, 09. Oktober 2019

Stuber
Bürgermeister